

# Schutzverordnung

der Politischen Gemeinde Buchs



Der Gemeinderat Buchs erlässt, gestützt auf Art. 98 ff. des Baugesetzes (sGS 731.1), Art. 12 ff. der Naturschutzverordnung (sGS 671.1) und Art. 136 lit. g des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) nachstehende Verordnung:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Zweck**

Die Verordnung bezweckt die Erhaltung der geschichtlichen, der architektonisch-städtebaulichen, der naturkundlichen und landschaftlichen Schutzgegenstände der Gemeinde Buchs.

### **Art. 2 Geltungsbereich**

Die Verordnung gilt für die im Plan bezeichneten

- a) Ortsbildschutzgebiete
- b) Kulturobjekte
- c) Naturschutzgebiete
- d) Naturdenkmäler
- e) Lebensräume (Kern- und Schongebiete)
- f) Landschaftsschutzgebiete
- g) Hecken, Feld- und Ufergehölze

Soweit diese Verordnung nicht im Rahmen gesetzlicher Ermächtigung abweichende Bestimmungen enthält, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen von Bund und Kanton vorbehalten.

### **Art. 3 Wirkung**

Die Schutzgegenstände sind in ihrer Substanz und in ihrer Erscheinungsform zu erhalten. Dies bedeutet insbesondere:

- a) die Erhaltung der Gesamtheit der formalen Qualitäten in Ortsbildschutzgebieten und an Kulturobjekten
- b) die Erhaltung der Geländeform, der natürlichen Eigenarten und der Lebensraumfunktion für die standortstypischen Pflanzen und Tiere in den Naturschutzgebieten
- c) die Erhaltung der formalen, ökologischen und kulturgeschichtlichen Eigenschaften in Landschaftsschutzgebieten
- d) die Erhaltung der Qualitäten der Lebensräume, insbesondere der Unberührtheit, der naturnahen Nutzung und der Grossflächigkeit

### **Art. 4 Umgebungsschutz**

In der unmittelbaren Umgebung der von dieser Verordnung erfassten Schutzgegenstände sind alle Massnahmen, welche die Schutzgegenstände beeinträchtigen, untersagt.

## **II. Besondere Vorschriften zu den einzelnen Schutzkategorien**

### **Art. 5 Ortsbildschutzgebiete**

Die im Plan bezeichneten Ortsbilder sind aufgrund

- ihres besonderen oder typischen Siedlungsgefüges oder
- ihres besonderen siedlungsgeschichtlichen Vergangenheit zu erhalten.

In Ortsbildschutzgebieten haben sich Bauten und Anlagen typologisch der bestehenden Bausubstanz anzupassen, wobei insbesondere die nachstehenden Eigenschaften zu berücksichtigen sind:

- a) Siedlungsgefüge und hauptsächliche Stellung der Hauptbauten gegenüber der Strasse
- b) Massstäblichkeit und Proportionen
- c) Firstrichtung, Dachform und Dachneigung
- d) Eingangssituation und Erschliessung

Soweit der Schutz des Ortsbildes es erfordert, kann der Gemeinderat von den Regelbauvorschriften abweichen. Insbesondere können Ersatzbauten am gleichen Standort bewilligt werden.

### **Art. 6 Vorschriften im Bereich von Schloss und Städtchen Werdenberg**

In dem im Plan bezeichneten Gebiet im Bereich von Schloss und Städtchen Werdenberg darf auch in Überbauungs- und Gestaltungsplänen nicht von den in Art. 5 festgelegten Bestimmungen abgewichen werden.

Vor Erteilung der Baubewilligung für Bauten und Anlagen ist vom Gemeinderat eine Stellungnahme des kantonalen Amtes für Kulturpflege und der Stiftung Pro Werdenberg einzuholen.

Zur Sicherstellung allfälliger archäologischer Funde ist vor jeder Terrainveränderung der Kantonsarchäologie Kenntnis zu geben und deren Zustimmung einzuholen. Weisungen dieser Behörde sind zu beachten.

### **Art. 7 Kulturobjekte**

Die im Plan bezeichneten Kulturobjekte sind aufgrund

- ihrer formalen und ästhetischen Qualitäten,
- ihrer Stellung im Ortsbild oder
- ihrer besonderen Vergangenheit geschützt.

### **Art. 8 Naturschutzgebiete**

Aktivitäten und Vorkehrungen, welche den Bestand der Naturschutzgebiete gefährden können, sind untersagt. Insbesondere sind verboten:

- a) Bauten und Anlagen, ausser sie dienen dem Schutzzweck;
- b) Geländeabtragungen, Ablagerungen und Auffüllungen, einschliesslich solche landwirtschaftlicher Art;
- c) Neuaufforstungen ausserhalb des Waldareals;
- d) die Vornahme von Entwässerungen und die Verbauung, Korrektion oder Eindolung von Gewässern;
- e) die Anwendung von Giftstoffen oder das Abbrennen der Pflanzendecke sowie die Einleitung von Abwässern;

- f) die Düngerzufuhr in Form von Gülle, Mist, Klärschlamm oder Kunstdünger, sofern keine andere Regelung getroffen wird;
- g) das Campieren mit Zelten sowie das Aufstellen von Wohnwagen und dergleichen;
- h) das Pflücken, Ausgraben oder Ausreissen von wildwachsenden Pflanzen;
- i) das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören der freilebenden Tiere sowie das Beschädigen, Zerstören und Wegnehmen ihrer Eier, Larven, Puppen, Nester und Brutstätten.

Es ist verboten, Hunde frei laufen zu lassen. Hiervon ausgenommen sind der Rheindamm und der Fussweg beim Werdenbergersee.

Bezüglich der Jagd gilt die Jagdgesetzgebung.

**Art. 9 Rheindamm (Wasserseite: Ns 1)**

Die gehölzfreien Stellen werden periodisch (alle 2-3 Jahre) einmal gemäht. Die Mahd muss abschnittsweise erfolgen, so dass auf rund der Hälfte der Fläche das Gras stehen bleibt.

Der Schnitt von Gehölzen sowie die Mahd der Krautschicht und der Wegbankette müssen ausserhalb der Vegetationszeit erfolgen.

Die Gehölze dürfen nur selektiv entfernt werden, d.h. es ist dauernd ein angemessener Gehölzbestand sicherzustellen.

Vorbehalten bleiben Massnahmen, welche zur Gewährleistung der Hochwassersicherheit notwendig sind.

**Art. 10 Hangried Feldmann (Ns 6)**

Das Ried muss jährlich einmal geschnitten werden, wobei die Streue abzuführen ist. Der Schnitt darf nicht vor dem 1. September erfolgen.

**Art. 11 Trockene Magerwiesen (Ns 2 und Ns 4)**

Die Trockenstandorte werden einmal jährlich gemäht. Die Mahd erfolgt frühestens am 15. Juli und spätestens am 15. September. Das Mähgut muss abgeführt werden.

Im Interesse des Schutzzieles können auch mehr Schnitte angeordnet werden.

**Art. 12 Baggersee / Afrika (Ns 3)**

Die nicht bewaldeten Areale sind zu erhalten. Sie sind jährlich zwischen dem 1. Oktober und dem 1. März des folgenden Jahres zu mähen. Das Mähgut muss entfernt werden.

In den Baggersee dürfen keine Fische eingesetzt werden. Fischereiliche Massnahmen, die dem Zweck der Schutzverordnung dienen, sind ausschliesslich durch staatliche Organe nach Absprache mit dem Gemeinderat durchzuführen.

Das Gebiet innerhalb des Schutzzaunes ist nicht frei zugänglich. Für die Bewirtschaftung und die Pflege des Gebietes sind der freie Zugang und die Zufahrt gewährleistet.

**Art. 13 Werdenberger See (Ns 5)**

Das Betreten und die Nutzung des Schutzgebietes ist verboten. Hierunter fallen namentlich auch ferngesteuerte Boote.

Vorbehalten bleiben die fischereiliche Nutzung und die Jagd gemäss Art. 65 lit. h der Jagdverordnung.

Art. 14 **Naturdenkmäler**

Die im Plan bezeichneten Naturdenkmäler sind geschützt. Massnahmen, welche deren Substanz oder deren Erscheinungsform beeinträchtigen, sind untersagt.

Art. 15 **Hecken, Feld- und Ufergehölze**

Die im Plan bezeichneten Hecken, Feld, und Ufergehölze sind geschützt. Sie dürfen nur mit Bewilligung des Gemeinderates beseitigt werden.

Ausserhalb der Vegetationszeit sind Pflege und Nutzung abschnittsweise möglich.

Art. 16 **Lebensräume (Kern- und Schongebiete)**

Die Funktion der im Plan bezeichneten Lebensräume ist durch eine angepasste Nutzung zu erhalten.

Aktivitäten und Vorkehrungen, welche die Qualität der Lebensräume beeinträchtigen, sind untersagt. Hierunter fallen namentlich:

- a) die Störung durch Sport- und Freizeitanlässe
- b) die Erstellung von Bauten und Anlagen, welche die freie Wanderung von Tieren und die natürliche Ausbreitung von Pflanzen verhindert.
- c) land- und forstwirtschaftliche Massnahmen mit Trennwirkung für die Ausbreitung der Tiere.

Es ist verboten, Hunde frei laufen zu lassen.

Bezüglich der Jagd gilt die Jagdgesetzgebung.

Art. 17 **Malbun/Hahnnenspiel/Schieben (Lr 2)**

Im Gebiet darf nur der auf der Alp anfallende Dünger ausgebracht werden.

Schiessübungen sind räumlich und zeitlich auf den Schutz der Tierwelt, insbesondere der Rauhfusshühner, abzustimmen. Zu diesem Zweck sind die Schiessgebiete und Schiesszeiten in Absprache mit der Gemeinde und der Jägerschaft zu regeln.

Art. 18 **Landschaftsschutzgebiete**

Die im Plan bezeichneten Landschaftsschutzgebiete sind aufgrund

- ihrer gut erhaltenen, typischen Kulturlandschaft oder
- ihrer reichhaltigen und vielfältigen ökologischen Strukturen zu erhalten.

Massnahmen, welche die Erscheinungsform, die Geländegestalt sowie die natürlichen und kulturlandschaftlichen Eigenarten der Landschaftsschutzgebiete beeinträchtigen, sind untersagt.

Die zulässigen Bauten und Anlagen haben sich lagenmässig und gestalterisch gut in das Landschaftsbild einzufügen. Der Gemeinderat kann bezüglich Baukubatur, Erscheinungsform, Materialwahl und Farbgebung Auflagen verfügen.

### III. Vollzug

#### Art. 19 Bewilligungspflicht

Die Bewilligungspflicht nach Art. 78 Abs. 1 BauG wird in Anwendung von Art. 99 Abs. 4 BauG ausgedehnt auf:

- a) sämtliche baulichen Veränderungen innerhalb der Ortsbildschutzgebiete und an Kulturobjekten, inkl. Fassadenänderungen
- b) sämtliche Terrainveränderungen, Entwässerungen und wasserbaulichen Vorhaben innerhalb der Landschafts- und Naturschutzgebiete
- c) die Beseitigung natur- und kulturlandschaftlicher sowie siedlungsgestalterischer Besonderheiten wie Hecken, Gehölze, Steinmauern, Vorgärten, Gartenabschränkungen innerhalb der Ortsbild-, Landschaftsschutz- und Naturschutzgebiete.

#### Art. 20 Erteilung von Baubewilligungen

Bewilligungspflichtige Vorkehren nach Art. 19 SV sind zu bewilligen, wenn der Schutzgegenstand weder beeinträchtigt noch beseitigt wird.

Massnahmen, die eine Beeinträchtigung oder Beseitigung eines Schutzgegenstandes zur Folge haben, dürfen nur bewilligt werden, wenn ein gewichtiges, das Interesse an der Erhaltung überwiegendes Bedürfnis vorliegt.

Im Falle der Bewilligung von Massnahmen, die eine Beeinträchtigung eines Lebensraumes für schutzwürdige Tiere und Pflanzen zur Folge haben, sind geeignete Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen zu treffen.

Soweit aufgrund des übergeordneten Rechts keine andere Zuständigkeit vorliegt, werden entsprechende Gesuche vom Gemeinderat beurteilt.

#### Art. 21 Kennzeichnung

Der Gemeinderat sorgt für die nötige Kennzeichnung und Markierung der Schutzgebiete und für eine zweckmässige Information der Öffentlichkeit und der Grundeigentümer.

#### Art. 22 Aufsicht und Pflege

Die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften, die Bezeichnung der zuständigen Stellen und die Veranlassung der geeigneten Pflege sind Sache des Gemeinderates.

#### Art. 23 Strafbestimmungen

Verstösse gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit Haft oder Busse bestraft. Strafbar sind die vorsätzliche und die fahrlässige Übertretung.

#### Art. 24 Behebung des rechtswidrigen Zustandes, Ersatzvornahme

Die Behebung eines rechtswidrigen Zustandes sowie die Ersatzvornahme richten sich nach Art. 130 und 131 des Baugesetzes sowie nach Art. 26 der Naturschutzverordnung.

Bei Verletzung dieser Schutzverordnung kann der Gemeinderat zur Wiederherstellung des früheren Zustandes neben baulichen Massnahmen auch geeignete Bewirtschaftungs-, Pflanzungs- und Pflegemassnahmen verlangen.

## IV. Schlussbestimmungen

### Art. 25 Schutzverordnung Afrika

Die Schutzverordnung für das Naturschutzgebiet Afrika wird in die vorliegende Schutzverordnung integriert. Mit dem Inkrafttreten derselben wird die Schutzverordnung Afrika aufgehoben.

### Art. 26 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung durch das Baudepartement des Kantons St. Gallen in Kraft.

Vom Gemeinderat Buchs erlassen am 9. November 1992 sowie 12. Juli 1993 und 6. September 1993 (Änderungen / Ergänzungen).

### Gemeinderat Buchs

Ernst Hanselmann  
Gemeindammann

Mario Düsel  
Gemeinderatsschreiber

\* \* \*

### Öffentliche Auflage

vom 18. November 1992 bis 17. Dezember 1992  
vom 26. Juli 1993 bis 24. August 1993 (Änderungen)

\* \* \*

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am 3. Juli 1996.

Dr. W. Kägi  
Vorsteher

## Anhang

### 1. Verzeichnis der Ortsbildschutzgebiete

| Nr.  | Benennung/Bezeichnung                         | Umschreibung                                                                                                                                                                                   |
|------|-----------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Os 1 | Oberräfis                                     | Ensemble charakteristischer bäuerlicher Bauten mit Torwirkung am südlichen Dorfeingang von Buchs.                                                                                              |
| Os 2 | Räfis                                         | Bedeutendes Ensemble charakteristischer bäuerlicher Bauten (17. bis 19. Jahrhundert); am besten erhaltenes Ortsbild von Buchs.                                                                 |
| Os 3 | Burgerau                                      | "Talgrund-Siedlung"; formal eigenständiger und homogener Siedlungsteil von Buchs.                                                                                                              |
| Os 4 | Altendorf / Wäseli                            | Ältester erhaltener Dorfteil der Gemeinde mit typischen Bauten und einer grossen Zahl siedlungsgestalterisch bedeutsamer Strukturen (Mauren, Zäune usw.).                                      |
| Os 5 | Schulhausstrasse                              | Für Buchs typischer Strassenzug des 19. Jahrhunderts mit mehreren erhaltenswerten Einzelbauten.                                                                                                |
| Os 6 | St. Gallerstrasse / Moos / Altendorferstrasse | Historisch bedeutendes Ortsbild am Wuhr; Ehemaliges Dorfzentrum mit einer Ansammlung geschützter Bauten.                                                                                       |
| Os 7 | Kappelistrasse                                | Geschlossenes Ensemble ähnlicher für das 19. Jahrhundert typischer Häuser.                                                                                                                     |
| Os 8 | Stüdtli / Wiedenstrasse                       | Sozialgeschichtlich bedeutsame Arbeiterbauern-Siedlung des späten 19. Jahrhunderts; geschlossene Häuserzeile auf der Nordseite der Wiedenstrasse mit praktisch vollständig intakten Vorgärten. |

### 2. Verzeichnis der Kulturobjekte

| Nr. | Name/Funktion         | Adresse/Standort                    |
|-----|-----------------------|-------------------------------------|
| 1   | Wohnhaus              | Churerstrasse 149/153               |
| 2   | Zollhaus              | Churerstrasse 140 / Schläppliweg 14 |
| 3   | Schulhaus Räfis       | Churerstrasse 119                   |
| 4   | Wohnhaus              | Stiegengässli 10                    |
| 5   | Wohnhaus              | Obere Gasse 19                      |
| 6   | Wohnhaus              | Haldengasse 8                       |
| 7   | Wohnhaus              | Wäseliweg 19/21                     |
| 8   | Kath. Kirche          |                                     |
| 9   | Ehem. Landschreiberei | Altendorferstrasse 5                |
| 10  | Hotel Traube          | St. Gallerstrasse 7                 |
| 11  | Bezirksgebäude        | St. Gallerstrasse 6                 |
| 12  | Bezirksgefängnis      | Brunnenweg 1                        |
| 13  | Altes Pfarrhaus       | Kirchgasse 2                        |
| 15  | Evang. Kirche         |                                     |



|    |                        |                      |
|----|------------------------|----------------------|
| 16 | Hammerschmiede         | Moosweg 3            |
| 17 | Brauerei Calanda       | Moosweg 11           |
| 18 | Ehem. Rathausbrunnen   | Marktplatz           |
| 19 | Ehem. Sek.-Schulhaus   | St. Gallerstrasse 33 |
| 20 | Wohnhaus               | St. Gallerstrasse 40 |
| 21 | Wohnhaus               | St. Gallerstrasse 44 |
| 22 | Ehem. Gasthof Kaufhaus | St. Gallerstrasse 48 |
| 23 | Villa Guardamunt       | Groffeldstrasse 1    |
| 24 | Villa Sonnegg          | Parkstrasse 1        |
| 25 | Restaurant Rhynerhus   |                      |
| 26 | Ehem. Schulhaus Berg   |                      |
| 27 | Bronzeplastik          | Schulhaus Kappeli    |

Zusätzlich ist auch die Messerschmiede ein Kulturobjekt. Sie wird allerdings an einen heute noch nicht festgelegten Ort verlegt, so dass sie im Plan räumlich nicht zugeordnet werden kann.

### 3. Verzeichnis der Naturschutzgebiete

| Nr.  | Benennung/Bezeichnung                                     | Kurzbeschrieb                                                                                                                                                                  |
|------|-----------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Ns 1 | Rheindamm (Innenseite)                                    | Grösste zusammenhängende Halbtrockenrasen-Flächen im Talgrund mit weitgehend naturnaher Ausprägung.                                                                            |
| Ns 2 | Rheindamm (Aussenseite, südlich Aeuli bis Gemeindegrenze) | Einziges Magerwiesenstück auf der Luftseite des Rheindamms in der Gemeinde Buchs. Wertvoller Pflanzenbestand (u.a. Spitzorchis und Hummelragwurz).                             |
| Ns 3 | Baggersee / Afrika                                        | Bestehendes Naturschutzgebiet (als Ersatzbiotop für den Bau der N 13 ausgeschieden), welches in die Schutzverordnung aufgenommen wird.                                         |
| Ns 4 | Quellaufstoss Burgerauer Giessli                          | Letzter Quellaufstoss in der Gemeinde Buchs mit ganzjähriger Wasserführung. Erhaltenswerter Baumbestand am Ufer sowie Magerwiese auf der Ostseite.                             |
| Ns 5 | Werdenberger See / Steinbruch Moos                        | Von Karstwasser gespeisener See mit naturnahen Uferpartien im westlichen Teil und engen Amphibien-Lebensraum-Bezügen zum aufgelassenen Steinbruch.                             |
| Ns 6 | Hangried Feldmann                                         | Regional bedeutsames und auf Gemeindegebiet wertvollstes Hangmoor.                                                                                                             |
| Ns 7 | Bi den Seen                                               | Ansammlung von kleinen Seen unterhalb des Sitzgrates mit einer Feuchtgebietsflora und in der Region höchstgelegenen, bekanntem Vorkommen des Bergmolches und des Grasfrosches. |
| Ns 8 | Fenchrüteli                                               | Hecke                                                                                                                                                                          |

#### 4. Verzeichnis der Naturdenkmäler

| Nr.   | Benennung/Bezeichnung                | Kurzbeschrieb                                                                                                                                              |
|-------|--------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| No 1  | Findling                             | Gneiss, ca. 5 m <sup>3</sup> gross, westlich des Waldweges oberhalb der Räfiser Halde, 540 m, Koord. 754.425/223.975                                       |
| No 2  | Geologischer Aufschluss Runggelätsch | Künstlicher und in der Region wenig verbreiteter Aufschluss der Lochwald-Fossilschicht an der Strasse südwestlich von Runggelätsch, Koord. 754.375/224.075 |
| No 3  | Röllbach mit Wasserfall              | Sehr schöner Bach mit Felsrinnen, Sprüngen und Becken mit einem Wasserfall.                                                                                |
| No 4  | Karstquelle Runggelätsch             | Karstquelle mit anschliessendem, kleinen Bach bis zur "Waschküche".                                                                                        |
| No 5  | Karstquelle Rietli                   | Kleine Karstquelle in der Wiese, mit bescheidenem Gehölzbestand.                                                                                           |
| No 6  | Findling                             | Verrucano, ca. 1,5 m <sup>3</sup> , 1170 m, an der Strasse vom Kurhaus gegen Dörnen; Koord. 751.925/224.150                                                |
| No 7  | Findling                             | Gneiss, ca. 4 m <sup>3</sup> , 100 m oberhalb No 6, 1200 m, Koord. 751.825/224.175                                                                         |
| No 8  | Findling                             | Punteglias-Granit, gespalten, auf Gault aufsitzend, über 10 m <sup>3</sup> , 1270 m, Koord. 751.725/223.675                                                |
| No 9  | Findling                             | Ilanzer Gestein (Verrucano), ca. 1,5 m <sup>3</sup> , an der Strasse nach Malschüel, nahe der Grenzmauer Malbun, 1310 m, Koord. 751.575/223.650            |
| No 10 | Findling                             | Punteglias-Granit, ca. 3 m <sup>3</sup> , oberhalb der Waldstrasse Bellwitti-Lochbrunnen, 1310 m, Koord. 751.375/224.225                                   |
| No 11 | Findling                             | Gotthard-Granit gespalten, sehr gross, gegen 15 m <sup>3</sup> , an der Waldstrasse Lochbrunnen, 1290 m (Höhenangabe ungenau), Koord. 751.175/224.425      |
| No 12 | Findling                             | Ilanzergestein (Verrucano), ca. 2 m <sup>3</sup> , 150 m nördlich No 11 an der Strasse, Koord. 751.100/224.475                                             |

## 5. Verzeichnis der Lebensräume (Kern- und Schonzonen)

| Nr.  | Benennung/Bezeichnung           | Kurzbeschreibung                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|------|---------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Lr 1 | Räfiser Holz / Rösli            | Grosser, zusammenhängender und weitgehend naturnaher Waldkomplex mit Fortsetzung gegen Süden und interessanten Beziehungen zu anderen Biotoptypen (Felsfluren, feuchtes Tal, Hecken). Standort gesamtschweizerisch seltener Pflanzenarten sowie Vorkommen bedeutender Amphibien und Reptilien. |
| Lr 2 | Malbun / Hahnenspiel / Schieben | Stark gegliederter Talkessel zwischen Glännlichopf, Gelb Chopf und Hahnenspiel mit fliessendem Übergang zwischen Hochwald und waldfreiem Gebiet über eine Erlen-Legföhren-Zone. Bedeutender Lebensraum einer Auerwild-Population.                                                              |

## 6. Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete

| Nr.  | Benennung/Bezeichnung                                       | Kurzbeschreibung                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|------|-------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Ls 1 | Ehemalige Allmend Rheinau                                   | Parkähnliche Landschaft mit auffällig bewegtem Kleinrelief und schönem Baumbestand (u.a. Eschen, Eichen, Birken). Letztes Gebiet in der Gemeinde Buchs mit Allmendcharakter.                                                                                                                   |
| Ls 2 | Unterster Hangfuss zwischen Moos und Schenkenalp (Runggels) | Gebiet, bestehend aus einem artenreichen Laubmischwaldstreifen und der Rodungsinsel Runggels. Wertvolle Gehölzstrukturen im nördlichen und südlichen Teil.                                                                                                                                     |
| Ls 3 | Flat                                                        | Nordostexponiertes, bewegtes und reich strukturiertes Gelände mit naturnahen Bachläufen und vereinzelt Zeugen der traditionellen Kulturlandschaft.                                                                                                                                             |
| Ls 4 | Guscha / Guschahölzli                                       | Von mehreren kleinen Bächen durchflossenes, durch Waldbereiche und Gehölzgruppen reich gegliedertes Gebiet im Übergangsbereich zwischen ganzjähriger landwirtschaftlicher Nutzung und Maiensässnutzung. In der Südwestecke des Gebietes liegt das wertvollste Moor auf Buchser Gemeindegebiet. |

## Schutzverordnung Buchs Änderungsliste:

Vom Gemeinderat erlassen:

9. November 1992

12. Juli 1993

6. September 1993

29. Juni 1998

Öffentlich aufgelegt:

18.11.1992 bis 17.12.1992

26.7.1993 bis 24.8.1993

8.7.1998 bis 6.8.1998

Vom Baudepartement genehmigt am:

3. Juli 1996

6. Oktober 1998